

Beförderungen von Beamtinnen und Beamten des wissenschaftlichen Dienstes an der FAU Beförderung zur Akademischen Direktorin bzw. zum Akademischen Direktor (BesGr. A15)

Die Beförderungen von Beamtinnen und Beamten werden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Es muss zu erwarten sein, dass die Beamtin oder der Beamte auch den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist. Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Die dienstliche Beurteilung muss deshalb stets in die Auswahlentscheidung mit einfließen. Die Beamtin oder der Beamte hat keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Ein solcher Anspruch lässt sich weder aus dem Gleichheitssatz noch aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht ableiten. Die Beförderung ist auch abhängig von der Planstellensituation an der jeweiligen Beschäftigungsstelle / Organisationseinheit und erfolgt in der Regel auf Antrag der anstehenden Beamtinnen und Beamten (Selbstbewerbung).

Über die Beförderungsmöglichkeiten der anstehenden Kandidatinnen und Kandidaten zur Akademischen Direktorin oder zum Akademischen Direktor entscheidet die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FwN). Die FwN-Kommission tagt zwei- bis dreimal jährlich. Die Beförderung von Beamten des Akademischen Mittelbaus in Ämter der BesGr. A 15 stellt die Verleihung eines Spitzenamtes dar, die nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist. So kann ein Kandidat nur dann befördert werden, wenn die Planstellensituation an der jeweiligen Beschäftigungsstelle / Organisationseinheit die Beförderung zulässt und auch bestimmte Beförderungskriterien (z. B. dienstliche Beurteilung, Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben, Mindestwartezeit) entsprechend dem von der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs erstellten Kriterienkatalog erfüllt sind. Dauerstellen, so auch die A15-Stellen, sind grundsätzlich den Departments zugeordnet.

Der Kriterienkatalog für die Beförderungen nach A15 sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage der Personalabteilung (Personalhandbuch) veröffentlicht. Für den Beförderungsantrag ist auch eine Umfeldanalyse bezüglich aller Akademischen Oberrätinnen und Oberräte (A14) in der jeweiligen Organisationseinheit (Department) erforderlich. Informationen zur Umfeldanalyse können von den Sprechern der Departments bei P2 eingeholt werden. Das Konzept zu den Dauerstellen soll kurz darstellen, welche wissenschaftlichen Dauerstellen vorhanden sind (A- und E-Stellen), welche Aufgaben die Inhaber dieser Dienstposten wahrnehmen und wie lange diese Stellen voraussichtlich besetzt sind.

Die Selbstbewerbung muss im Department behandelt werden. Das Ergebnis der Erörterung muss der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden. Unterbleibt eine Mitteilung, kann die Selbstbewerbung an den Dekan der Fakultät mit einem Abdruck an das Personalreferat P2 gerichtet werden.

Es ergibt sich demnach für die Beförderung zur Akademischen Direktorin bzw. zum Akademischen Direktor (BesGr. A15) folgender Prozessverlauf:

- Der Beamte / die Beamtin informiert sich bei der Leitung des Departments bzw. der Organisationseinheit, ob eine A15-Beförderungsstelle zur Verfügung steht..
- Bei vorhandener Beförderungsmöglichkeit reicht der Beamte / die Beamtin einen **Beförderungsantrag** zusammen mit dem Formblatt „Einordnung Kriteriengruppe“ **bei der Leitung des Departments bzw. der Organisationseinheit** ein, bei der die Dauerstelle verortet ist (i.d.R. Fakultät, Fachbereich, Department, Institut oder zentrale Einrichtung; im Folgenden beispielhaft Bezug auf „Department“) und informiert (soweit möglich) seinen/ihren Vorgesetzten hierüber.
- Der Beförderungsantrag richtet sich ausschließlich nach dem Kriterienkatalog der FwN-Kommission und begründet die Beförderung mit Aufgaben, die den **Anforderungen im Kriterienkatalog** für eine A15-Stelle entsprechen. Department- oder fakultätsspezifische Regeln dürfen nicht zur Urteilsbildung herangezogen werden.
- Der Antrag und die vom Department einzuholende Stellungnahme des/der Vorgesetzten (i.d.R. Lehrstuhl) werden in der Leitung des Departments unter Berücksichtigung der Stellensituation und der Umfeldanalyse besprochen, die alle Akademischen Oberrätinnen und Oberräte (A14) im Department umfassen soll. Das Ergebnis der **Erörterung** wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen mitgeteilt. Wird der Beförderungsantrag vom Department abgelehnt, ist der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Begründung zu geben.
- Wird der Beförderungsantrag vom Department befürwortet, wird dieser inklusive **Stellungnahme** des Departments, **Umfeldanalyse** und **Dauerstellenkonzept des Departments** sowie **Stellungnahme der Fakultät** an das Referat P2 weitergeleitet. Wird der Beförderungsantrag vom Department abgelehnt, von der Kandidatin/dem Kandidaten jedoch aufrechterhalten, dann wird der Antrag mit der Stellungnahme des Departments, einer **Gegendarstellung der Kandidatin/des Kandidaten**, Umfeldanalyse und Dauerstellenkonzept des Departments sowie Sichtvermerk der Fakultät an das Referat P2 weitergeleitet.
- P2 prüft die Unterlagen und die Stellensituation im Department, also die Verfügbarkeit einer entsprechenden Stelle (Dauerstellenkonzept) und erstellt daraufhin eine Übersicht zur Planstellensituation des Departments.
- Die **Leitung des Departments** oder eine Vertretung (nicht die Lehrstuhlleitung) **stellt** den oder die Beförderungskandidaten/in **in der Sitzung der FwN-Kommission vor**.
- FwN-Kommission prüft, ob die im Beförderungsantrag beschriebenen Leistungen einer A15-Stelle angemessen sind.
- Die FwN-Kommission prüft außerdem, ob eine Beförderung hinsichtlich nachfolgender Kandidaten und vor allem Kandidatinnen zum derzeitigen Zeitpunkt angezeigt ist (Umfeldanalyse).
- Kommission entscheidet über den Antrag.
- P2 **informiert die Antragsteller über die Entscheidung** der Kommission.